

Hilfe und Beratung erhalten Sie
bei folgenden Stellen:

Allgemeiner Sozialer Dienst/Kreisjugendamt

Landratsamt Karlsruhe 0721/ 936-52300
Außenstelle Bruchsal 0721/ 936-52920

Amtsgerichte

Bretten 07252/ 507-0
Bruchsal 07251/ 74-0
Ettlingen 07243/ 508-0
Karlsruhe-Durlach 0721/ 994-0
Karlsruhe 0721/ 926-0
Philippsburg 07256/ 9311-0

Beratung

Bretten:
Diakonisches Werk 07252/ 9513-0

Bruchsal:
Caritasverband 07251/ 8008-0
Diakonisches Werk 07251/ 9150-0

Libelle –
Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt 07251/ 7130-323
Sozialdienst kath. Frauen 07251/ 980609

Ettlingen:
Caritasverband 07243/ 515-140
Diakonisches Werk 07243/ 5495-0

Stutensee:
Sozialer Dienst 07244/ 969-272
07244/ 969-273

Für den Landkreis:
Wildwasser und Frauen Notruf 0721/ 859173
Frauenberatungsstelle Karlsruhe 0721/ 849047
(Beratung auch in türkischer Sprache)
Verein für Jugendhilfe 0721/ 6802-4680
0721/ 6802-4681

(Beratung für Männer und Frauen und Anti-Gewalt-Training)

Frauenhäuser

Geschütztes Wohnen 07251/ 7130-324
Frauenhaus Karlsruhe 0721/ 567824
Frauenhaus SkF Karlsruhe 0721/ 824466

Polizeireviere:

Bad Schönborn 07253/ 8026-0
Bretten 07252/ 5046-0
Bruchsal 07251/ 726-0
Ettlingen 07243/ 3200-0
Karlsruhe-Durlach 0721/ 4907-0
Karlsruhe-Waldstadt 0721/ 96718-0
Philippsburg 07256/ 9329-0

Bundesweites Hilfetelefon 08000/116-016
(Beratung in 17 Sprachen)

**Dieses Informationsblatt wurde erstellt
von den Frauen- und Gleichstellungs-
beauftragten in**

**Bruchsal 07251/ 79364
Ettlingen 07243/ 101513
Waghäusel 07254/ 2072207
Landkreis Karlsruhe 0721/ 936-51300**

**und ist kostenlos erhältlich in Ihrem
Rathaus, den Dienststellen des
Landratsamtes und den
Beratungsstellen.**

Stand April 2018



Häusliche Gewalt ist kein Kavaliersdelikt

**Die Polizei kann gewalttätige
Personen aus der Wohnung verweisen**

Eine Information der Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis
Karlsruhe zu Platzverweis, Nährungsverbot
und Schutzanordnung

Gewalt ist keine Privatsache und kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat.

Platzverweis

Nach § 27a Polizeigesetz Baden-Württemberg, kann die Polizei zur Gefahrenabwehr bei Gewalt im häuslichen Bereich die gewalttätige Person aus der Wohnung verweisen. Zusätzlich kann für 14 Tage oder länger ein Näherungsverbot ausgesprochen werden. Diese Verfügungen werden von der zuständigen Ortspolizeibehörde (Rathaus) nach Einzelfall entschieden. Ein Verstoß gegen den Platzverweis kann mit Zwangsmitteln, z.B. Zwangsgeld geahndet werden. Ergänzend dazu sollte umgehend eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht beantragt werden.

Was bedeutet Schutzanordnung?

Das Opfer kann unmittelbar, zu seinem längerfristigen Schutz, beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Maßnahmen zu seinem Schutz stellen (z. B. Wohnungszuweisung)

Wenn Sie oder andere in Gefahr sind:

rufen Sie den Polizeinotruf 110 oder die Notrufzentrale 112

Schildern Sie, wo Gewalt stattfindet, was geschehen ist, wer betroffen ist.

Die Polizei kommt in kurzer Zeit, wird Sie befragen, Beweise sichern und die Ermittlungen durchführen.

Wichtige Informationen für die Polizei sind frühere Gewalttätigkeiten, Verletzungen, aber auch Drohungen.

Zum Schutz der Opfer (meist Frauen) und betroffener Kinder handelt die Polizei umgehend und informiert Sie über weitere Hilfen.

**Nutzen Sie die Zeit der Schutzanordnung!
Holen Sie Unterstützung z.B. von einer Beratungsstelle**

Klären Sie folgende Fragen:

- soll die Trennung vom Partner nur vorübergehend oder auf Dauer sein?
- wollen Sie in der Wohnung bleiben?
- wollen Sie Strafanzeige erstatten?
- brauchen Sie Unterstützung für Ihre Kinder?

Bei allen Fragen gibt es Wichtiges zu beachten. Es sollte daher umgehend Hilfe und Beratung hinzugezogen werden.

Informieren Sie sich beim Amtsgericht über Ihre Möglichkeiten oder suchen Sie eine Anwältin / einen Anwalt auf.